

ABGRENZUNG  
ALTLASTENVERZEICHNIS  
NR. 70

vermutete Abgrenzung  
Altlastenverzeichnis Nr. 12

GELTUNGSBEREICH  
BEBAUUNGSPLAN  
NR 24

AUF GRUND DER §§ 6 UND 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG (NGO) IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG IN VERBINDUNG MIT DEN §§ 2, 9 UND 10 DES BUNDEBAUGESETZES (BBAUG), DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) IN DER FASSUNG VOM 15.9.1977 UND DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965

DER RAT DER STADT GEORGSMARIENHÜTTE AM 23.10.1973 GEMÄSS § 2 (1) BBAUG IN DER FASSUNG VOM 18.8.1976 DIE AUFSTELLUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN. GEORGSMARIENHÜTTE, DEN 13.02.1978

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:

- A WIDMUNG  
DIE IM BEBAUUNGSPLAN FESTGESETZTEN ÖFFENTLICHEN STRASSEN UND WEGE GELTEN GEM. § 6 (5) DES NIEDERSÄCHSISCHEN STRASSEN-GESETZES VOM 14.12.1962 (NDS. GVBL. 5:251) MIT DER VERKEHRS-ÜBERGABE ALS GEWIDMET (HINWEIS)
- B KENNZEICHNUNG UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN  
GEM. § 9 (6) BBAUG WIRD NACHRICHTLICH DARAUF HINGEWIESEN, DASS MASSNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG DES PLANES EINSCHLIESSLICH DER KOSTEN DER DURCHFÜHRUNG IN DER BEGRÜNDUNG VOM 21.03.1978 DARLEGE SIND.
- C FÜR DEN FALL DER NICHTBEFOLGUNG DIESER SATZUNG WIRD GEM. § 6 (2) NGO IN VERBINDUNG MIT DEN §§ 35 UND 37 DES NIEDERSÄCHSISCHEN GESETZES ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SICHERHEIT UND ORDNUNG EIN ZWANGSGELD BIS ZU DM 500,- BZW. DIE ERSATZ-VORNAHME ANGEDROHT. EINE VERFOLGUNG VON ORDNUNGSWIDRIGKEITEN NACH § 156 BBAUG BLEIBT HIERVON UNBERÜHRT.
- D DIESE SATZUNG TRITT MIT DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT

BEBAUUNGSPLAN NR. 128 „WALDSTRASSE/WINKELSTRASSE“ DER STADT GEORGSMARIENHÜTTE STADTTEIL OESEDE LANDKREIS OSNABRÜCK

DER RAT DER STADT GEORGSMARIENHÜTTE HAT AM 23.10.1973 GEMÄSS § 2 (1) BBAUG IN DER FASSUNG VOM 18.8.1976 DIE AUFSTELLUNG DIESES PLANES BESCHLOSSEN. BEBAUUNGSPLAN NR. 128 GEORGSMARIENHÜTTE, DEN 13.02.1978

BEARBEITET: PLANUNGSBÜRO NOLTE-HÜTKER OSNABRÜCK, DEN 6.2.1974  
ÜBERARBEITET: PLANNINGBÜRO STÄDTISCHES PLANEN UND CONSTRUCTION GMBH OSNABRÜCK, DEN 15.02.1978

DER BEB-PLAN MIT BEGRÜNDUNG HAT EINEN MONAT VOM 15.02.1978 BIS 15.02.1978 EINSCHLIESSLICH ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 04.02.1978 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT. GEORGSMARIENHÜTTE, DEN 13.02.1978

DER BEB-PLAN IST GEMÄSS § 10 BBAUG AM 23.10.1973 DURCH DEN RAT DER STADT GEORGSMARIENHÜTTE ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN. GEORGSMARIENHÜTTE, DEN 13.02.1978

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des BBAUG in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2250) mit Verfertigung vom 21. MRZ. 1978, Nr. 2143-2147-615 ohne Auflagen genehmigt worden. Osnabrück, den 21. MRZ. 1978. Bez.-Rat, Weser-Ems, Außenstelle Osnabrück im Auftrage: [Signature]

Landkreis Osnabrück  
Gemeindebezirk G. M. Hütte  
Gemarkung Oese  
Flur 15,17,18 Maßstab 1:1000

Den Planungsbüro Nolte-Hütker zur Vervielfältigung unter den am 23. Jan. 1974 anerkannten Bedingungen freigegeben durch das Katasteramt Osnabrück. Zu diesem Plan gehört als Bestandteil ein Grundstücksverzeichnis vom Gesch. B.V/Nr. 733/73

Ausgefertigt Osnabrück, den 23. Jan. 1973  
Katasteramt  
Im Auftrage: [Signature]

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
- WR REINES WOHNGEBIET
  - WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
  - MI MISCHGEBIET
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG UND BAUWEISE
- 1 = GESCHOSSZAHL ZAHL MIT KREIS = ZWINGEND ZAHL OHNE KREIS = HÖCHSTGRENZE
  - 2 = BAUWEISE NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER ZULASSIG
  - 3 = GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ) HÖCHSTGRENZE
  - 4 = GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)

- STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
- = LÄNGERE MITTELACHSE DES HAUPTBAUKÖRPERS
  - = FIRSTRICHTUNG
- BAUGRENZE

- SONSTIGE FESTSETZUNGEN
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
  - ÖFFENTLICHE VERKEHRSLÄCHEN MIT BEGRENZUNGSLINIE
  - FUSSWEG
  - ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
  - GEMEINSCHAFTS-GARAGEN

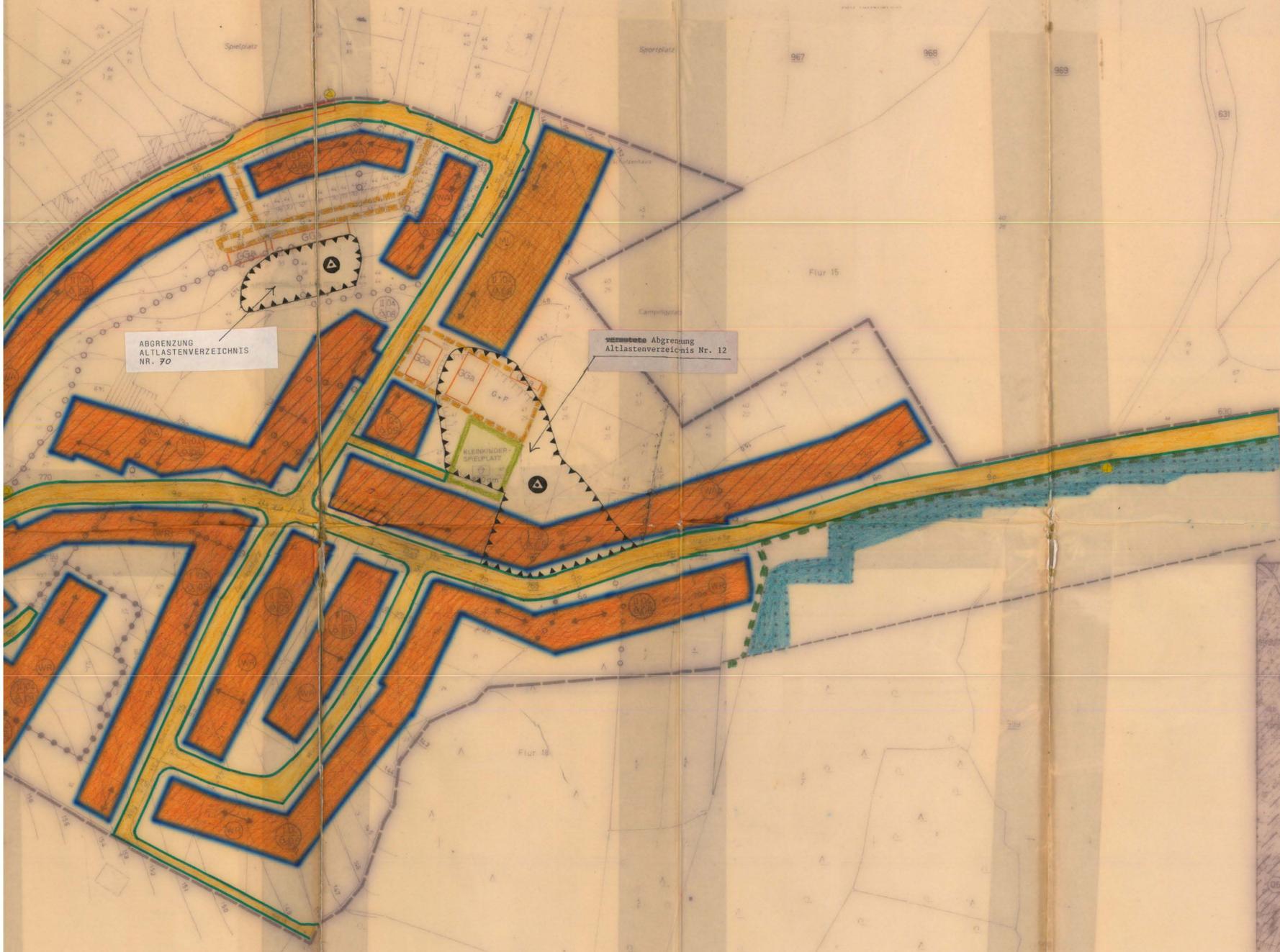
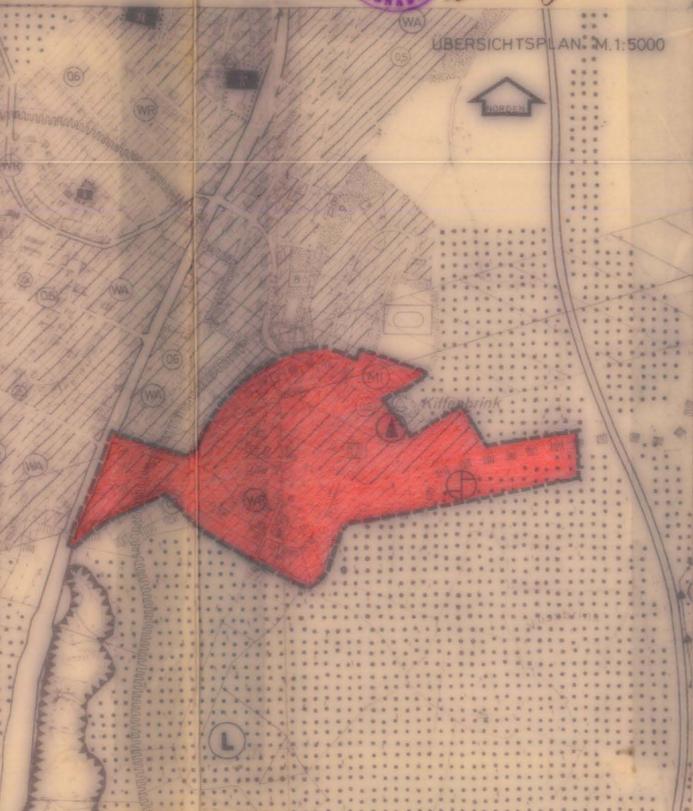
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG BZW. UNTERSCHIEDLICHER GESCHOSSZAHLEN
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER STELLUNG BAULICHER ANLAGEN
- GRÜNFLÄCHEN KLEIN-KINDERSPIELPLATZ
- WALD

- SICHTDREIECK, HÖHENBESCHRÄNKUNG 0,80m ÜBER 0.K. FERTIGER STRASSE (HINWEIS)
- ZU- UND AUSFAHRTSVERBOT, LÜCKENLOSER ZAUN
- MIT GEM.-FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHE
- LEITUNGSRECHT
- GEM.-FAHRRECHT ZUGUNSTEN DER GARAGENBESITZER
- TRAFOSTATION
- LEITUNGSKABEL GEM. § 9 (1) BBAUG
- RUMPFWERK
- LANDSCHAFTSSCHUTZGRENZE
- WASSERSCHUTZZONE

Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weisen die erforderlich befürdeten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 23.1.1973). Die im Katasteramt der Durchführung der Grenzen und der baulichen Anlagen genehmigt sind.

Die Übereinstimmung der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Öffentlichkeit ist einmündig möglich.

Osnabrück, den 20. Januar 1973  
KATASTERAMT  
Im Auftrage: [Signature]



ABGRENZUNG ALTLASTENVERZEICHNIS NR. 70

vermutete Abgrenzung Altlastenverzeichnis Nr. 12

KLEINKINDER SPIELPLATZ

ÜBERSICHTSPLAN M. 1:5000

Kiffenbrink

AUF GRUND DER §§ 6 UND 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG (NGO) IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG IN VERBINDUNG MIT DEN §§ 2, 9 UND 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG), DER BAUNÜTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) IN DER FASSUNG VOM 15. 9. 1977 UND DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19. 1. 1965

HAT DER RAT DER STADT GEORGMARIENHÜTTE AM 25. OKT. 1977 DIE AUS NEBENSTEHENDEN ZEICHNERISCHEN UND FOLGENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN BESTEHENDE SATZUNG BESCHLOSSEN:

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:

### A WIDMUNG

DIE IM BEBAUUNGSPLAN FESTGESETZTEN ÖFFENTLICHEN STRASSEN UND WEGE GELTEN GEM. § 6 (5) DES NIEDERSÄCHSISCHEN STRASSENGESETZES VOM 14. 12. 1962 (NDS. GVBL. S. 251) MIT DER VERKEHRSÜBERGABE ALS GEWIDMET. (HINWEIS)

### B KENNZEICHNUNG UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

GEM. § 9 (6) BBAUG WIRD NACHRICHTLICH DARAUF HINGEWIESEN, DASS MASSNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG DES PLANES EINSCHLIESSLICH DER KOSTEN DER DURCHFÜHRUNG IN DER BEGRÜNDUNG VOM 28. JAN. 1977 DARGELEGT SIND.

### C FÜR DEN FALL DER NICHTBEFOLGUNG DIESER SATZUNG WIRD GEM. § 6 (2) NGO IN VERBINDUNG MIT DEN §§ 35 UND 37 DES NIEDERSÄCHSISCHEN GESETZES ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SICHERHEIT UND ORDNUNG EIN ZWANGSGELD BIS ZU DM 500,- BZW DIE ERSATZVORNAHME ANGEDROHT. EINE VERFOLGUNG VON ORDNUNGSWIDRIGKEITEN NACH § 156 BBAUG BLEIBT HIERVON UNBERÜHRT.

### D DIESE SATZUNG TRITT MIT DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT.